# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 14.


(Nr. 7613.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1870., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ratibor nach Lucasine, im Kreise Ratibor des Regierungsbezirks Oppeln, zum Anschluß an die Staats-Chaussee nach Rybnik, sowie der in dieser Chausseelinie liegenden Brücke über die Oder bei Ratibor.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ratibor nach Lucasine, im Kreise Ratibor des Regierungsbezirks Oppeln, zum Anschluß an die Staats-Chaussee nach Rybnik, sowie den Neubau der in dieser Chausseelinie liegenden Brücke über die Oder bei Ratibor genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Ratibor das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee und zum Bau der Brücke erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße und der Unterhaltung der Brücke das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Februar 1870.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.



Ausgegeben zu Berlin den 19. März 1870.

(Nr. 7614.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ratiborer Kreises im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 19. Februar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Ratiborer Kreises auf dem Kreistage vom 26. August 1869. beschlossen worden, die zur Beschleunigung der vom Kreise in Angriff genommenen Chausseebauten, sowie zur Ausführung des von demselben projektirten Neubaues der Oderbrücke bei Ratibor und der chausseemäßigen Herstellung der Straßenstrecke von Ratibor nach Lucasine erforderlichen Geldmittel im Wege einer weiteren Anleihe neben der durch das Privilegium vom 1. April 1867. (Gesetz-Samml. S. 618.) genehmigten zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 300,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 300,000 Thalern, in Buchstaben: dreihundert Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 55,000 | Thaler | à 1000 | Thaler, |
| 62,000 | " | à 500 | " |
| 70,000 | " | à 100 | " |
| 60,000 | " | à 50 | " |
| 53,000 | " | à 25 | " |
| = 300,000 | Thaler, | | |

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich bis einschließlich 1880. mit einem halben Prozent, von 1881. ab aber mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Februar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

# Obligation
des
# Ratiborer Kreises
Littr. ..... № .....
über
## ........... Thaler Preußisch Kurant,
**II. Serie.**

---

Auf Grund der unterm .............. genehmigten Kreistagsbeschlüsse vom 26. August 1869. wegen Aufnahme einer Darlehnsschuld von 300,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chaussee- resp. Oderbrückenbau des Ratiborer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von ........ Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 300,000 Thalern geschieht jährlich aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von einem halben Prozent, vom Jahre 1881. ab von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt in dem Monate September jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooßten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln, in dem Kreisblatte des Ratiborer Kreises, in zwei in der Provinz erscheinenden Zeitungen und im Preußischen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Ratibor oder an anderen bekannt zu machenden

den Orten, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Ratibor.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons für einen fünfjährigen Zeitraum ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons ebenfalls auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Ratibor gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Ratibor, den ..ten .............. 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Ratiborer Kreise.

---

Pro-

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

# Zinskupon

zu der

## Kreis-Obligation des Ratiborer Kreises II. Serie

**Littr.** ..... № .....

über ........... Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

.......... **Thaler** .......... **Silbergroschen.**

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .......... bis .........., resp. vom ..ten .......... bis .......... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .......... bis .......... mit (in Buchstaben) ...... Thalern ..... Silbergroschen ..... Pfennigen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Ratibor.

Ratibor, den ..ten .............. 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Ratiborer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

---

Provinz Schlesien, Regierungsbezirk Oppeln.

# Talon

zur

## Kreis-Obligation des Ratiborer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Ratiborer Kreises II. Serie

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Ratibor, Falls der Inhaber der Obligation nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben hat.

Ratibor, den ..ten .............. 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Ratiborer Kreise.

(Nr. 7615.) Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Erhöhung des Stammaktien-Kapitals auf 50 Millionen Thaler. Vom 26. Februar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem die Vertretung der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auf Grund der ihr von den betreffenden Generalversammlungen der Aktionaire ertheilten Vollmachten beschlossen hat, Behufs Ausführung der in dem beifolgenden Nachtrage zum Statut der Gesellschaft bezeichneten Erweiterungs- und Ergänzungsbauten, sowie Behufs Beschaffung von Betriebsmitteln das Stammaktien-Kapital von 25 auf 50 Millionen Thaler, also um 25 Millionen Thaler zu erhöhen, wollen Wir diesem Nachtrage zu dem Statut der Gesellschaft die erbetene landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt. Camphausen.
Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt. Camphausen.

---

## Nachtrag

zum

## Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Erhöhung des Stammaktien-Kapitals um den Betrag von 25 Millionen Thaler.

---

§. 1.

Das Stammaktien-Kapital der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft wird zur theilweisen Beschaffung derjenigen Geldmittel, welche zur Ausführung, beziehungsweise Vollendung der konzessionirten Erweiterungen des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens, insbesondere einer Eisenbahn von Düsseldorf über Ratingen, Kettwig, Werden, im Ruhrthal aufwärts über Schwerte, Arnsberg, Meschede, Westwich bis Warburg nebst Zweigbahnen von Kettwig nach Mülheim

heim a. d. Ruhr und von Fröndenberg nach Menden, einer Eisenbahn von Mülheim a. Rhein nach Bergisch-Gladbach-Bensberg, einer Eisenbahn zur Verbindung der Aachen-Düsseldorfer mit der Rheinischen Eisenbahn über Jülich, zu deren Ausführung die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft zufolge des unter dem 19. Februar 1866. landesherrlich genehmigten Vertrages vom 8. Januar deff. J. verpflichtet ist, einer Zweigbahn von Hagen im Vollmethal aufwärts bis in die Nähe der Stadt Lüdenscheid, und der Fortführung der Elberfeld-Cölner Eisenbahn von Mülheim a. Rhein aufwärts nach Deutz beziehungsweise Cöln, ferner zur Ergänzung der im Betriebe befindlichen Bahnanlagen und zur Herstellung von Anschlußbahnen, endlich zur Vermehrung der Betriebsmittel erforderlich sind, um den Nominalbetrag von 25 Millionen Thaler, also auf überhaupt 50 Millionen Thaler erhöht.

§. 2.

Die neuen Aktien werden unter den Nummern 250,001. bis einschließlich 500,000. in Apoints über 100 Thaler stempelfrei, mit dem Hinweis auf diesen Statutnachtrag, unter faksimilirter Unterschrift der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld ausgefertigt und von einem Beamten dieser Behörde kontrasignirt.

§. 3.

Die neuen Aktien haben bezüglich des Stimmrechtes und der Dividende mit den bisher emittirten Stammaktien gleiche Rechte.

§. 4.

Die Vertheilung des neu zu emittirenden Stammaktien-Kapitals auf die angeführten Verwendungszwecke und einzelnen Neubau-Unternehmungen erfolgt durch Beschluß der Gesellschaftsdeputation und der Königlichen Eisenbahndirektion unter Genehmigung des Königlichen Handelsministeriums.

Insoweit das Geldergebniß der emittirten neuen Aktien für Neubauten verwerthet worden, erfolgt die Zahlung der bezüglichen Dividende bis zu einem Maximalbetrage von 5 Thalern pro Aktie und Jahr und bis zu dem auf die Eröffnung des Betriebes auf den einzelnen neuen Linien folgenden 1. Januar zu Lasten des Baufonds, welchem dagegen die Ueberschüsse aus dem Betriebe der neuen Strecken bis zum Schlusse des Jahres der Betriebseröffnung überwiesen werden; der Mehrbetrag an Dividende über 5 Prozent der neuen Aktien wird dem Baufonds nicht belastet, sondern aus dem Betriebsüberschusse des bezüglichen Jahres gedeckt.

§. 5.

Die Begebung der Aktien erfolgt nach Maaßgabe der von der Gesellschaftsvertretung (Deputation der Aktionaire und Königlichen Eisenbahndirektion) mit Genehmigung des Königlichen Handelsministeriums zu fassenden Beschlüsse.

---

(Nr. 7616.) Privilegium wegen Emission von 20,000,000 Thaler fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen VII. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 26. Februar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft darauf angetragen hat, ihr zur theilweisen Beschaffung derjenigen Geldmittel, welche Behufs Ausführung, beziehungsweise Vollendung der ihr konzessionirten neuen Eisenbahn-Unternehmungen, sowie ferner zur Vervollständigung der älteren Bahnanlagen und zur Vermehrung der Betriebsmittel erforderlich sind, die Ausgabe von Prioritäts-Obligationen im Betrage von 20 Millionen Thaler zu gestatten, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. für 1833. S. 75. ff.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der erwähnten Obligationen unter den nachstehenden Bedingungen ertheilen.

§. 1.

Die auf Höhe von 20 Millionen Thaler zu emittirenden Obligationen werden unter der Bezeichnung:

Prioritäts-Obligationen VII. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft,

nach dem anliegenden Schema A. ausgefertigt in Apoints von 1000, 500, 200 und 100 Thalern unter fortlaufenden Nummern derart, daß die Apoints von 1000 Thalern zum Gesammtbetrage von 4 Millionen Thaler die Nummern 1. bis einschließlich 4000., die Apoints von 500 Thalern zum Gesammtbetrage von 4 Millionen Thaler die Nummern 4001. bis einschließlich 12,000., die Apoints von 200 Thalern zum Gesammtbetrage von 6 Millionen Thaler die Nummern 12,001. bis einschließlich 42,000. und die Apoints von 100 Thalern zum Gesammtbetrage von 6 Millionen Thaler die Nummern 42,001. bis einschließlich 102,000. erhalten.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt. Dieselben werden mit der faksimilirten Unterschrift zweier Mitglieder der Königlichen Eisenbahndirektion versehen und von einem Beamten der letzteren kontrasignirt.

Die für diese Obligationen nach dem ferner anliegenden Schema B. auszufertigenden Zinskupons, sowie die Anweisungen zu deren Empfange (Talons) werden in gleicher Weise ausgefertigt. Die erste Serie der Zinskupons für zehn Jahre nebst Talon wird den Obligationen beigegeben. Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden zehnjährigen Periode werden nach vorheriger einmaliger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite zehn Jahre neue Zinskupons und Talons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons — durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Kupons quittirt wird — so-

sofern nicht dagegen von dem Inhaber der Obligation bei der Königlichen Eisenbahndirektion schriftlich Widerspruch erhoben ist.

Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung an den Inhaber der Obligation.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit jährlich fünf Prozent verzinset und die Zinsen in halbjährigen Raten postnumerando am 1. Juli und 2. Januar von der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld, sowie an den durch die Königliche Eisenbahndirektion in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Zahlstellen ausbezahlt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von den in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungsterminen an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 3.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge nebst den fälligen Zinsen Gläubiger der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft und haben als solche, unbeschadet des Vorzugsrechts, welches den älteren, zufolge der früheren Privilegien für die Bergisch-Märkische Bahn und deren einzelne Bahnstrecken, insbesondere für die Dortmund-Soester, Düsseldorf-Elberfelder, Aachen-Düsseldorfer und Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn, sowie für die Hessische Nordbahn aufgenommenen Prioritäts-Anleihen zusteht, an dem Nettoertrage der zum Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen gehörigen Bahnstrecken ein Vorzugsrecht vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörigen Dividendenscheine.

Auf das der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft in dem Privilegium vom 8. Dezember 1866., betreffend die Emission von 16,618,000 Thalern Prioritäts-Obligationen VI. Serie, eingeräumte Recht zur Emission einer weiteren Anleihe in diesen Prioritäts-Obligationen bis zu der vorgedachten Höhe mit gleichem Vorzugsrechte für Verzinsung und Amortisation mit den bereits emittirten 16,618,000 Thalern, ist ausdrücklich Verzicht geleistet. Die gleiche Priorität, wie solche den in Gemäßheit gegenwärtigen Privilegiums zum Betrage von 20 Millionen Thaler emittirten Obligationen zusteht, wird für eine gleiche Summe von Prioritäts-Obligationen vorbehalten, so daß die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft berechtigt ist, einen fernerweiten Betrag von 20 Millionen Thaler oder weniger in den Obligationen VII. Serie mit dem nämlichen Vorzugsrecht, wie solches der gegenwärtigen Emission zugestanden ist, zu emittiren, falls ihr späterhin die Königliche Staatsregierung hierzu die Genehmigung ertheilt.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, wozu alljährlich ein halbes Prozent des Nominalkapitals, also der Betrag von 100,000 Thalern, sowie die auf die ausgeloosten Obligationen fallenden ersparten Zinsen, verwendet werden. Die Amortisation wird durch Ausloosung bewirkt.

Die Ausloosung findet zuerst im Jahre 1875. und sodann alljährlich statt, und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt vom 2. Januar des auf die Ausloosung folgenden Jahres ab, zuerst also im Jahre 1876.

Der Verwaltung der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bleibt das Recht vorbehalten, sowohl den Amortisationsfonds bis zum Vierfachen zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch öffentliche Blätter jederzeit mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. Die Kündigung darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 1876. geschehen.

§. 5.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Rückzahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders als nach Maaßgabe der im §. 4. enthaltenen Amortisationsbestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn die Zinszahlung für verfallene und vorschriftsmäßig präsentirte Zinskupons länger als sechs Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn der Transportbetrieb auf den zum Unternehmen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft gehörigen Bahnen aus Verschulden der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört;

c) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In den beiden Fällen a. und b. bedarf es einer Kündigung nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer derselben eintritt, zurückgefordert werden, und zwar zu a. bis zur Einlösung des betreffenden Zinskupons, wozu die Gesellschaft auch nach Ablauf jener sechs Monate berechtigt und verpflichtet bleibt, zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem sub c. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten; auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung der Amortisationssumme hätte stattfinden sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahngesellschaft die nicht eingehaltene Amortisation nachholt und zu dem Zwecke binnen längstens dreier Monate nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Obligationen nachträglich bewirkt.

§. 6.

Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahndirektion und eines protokollirenden Notars in einem 14 Tage vorher durch einmalige Insertion in die im §. 10. erwähnten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Ter-

Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 7.

Die Nummern der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des im §. 6. gedachten Termins einmal öffentlich bekannt gemacht; die Auszahlung derselben erfolgt bei der Königlichen Eisenbahn-Hauptkasse in Elberfeld, sowie an den durch die Königliche Eisenbahndirektion in öffentlichen Blättern namhaft zu machenden Zahlstellen an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskupons und der Talons.

Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden an dem Kapitalbetrage gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart eines Mitgliedes der Königlichen Eisenbahndirektion und eines protokollirenden Notars vernichtet, und es wird eine Anzeige darüber durch öffentliche Blätter bekannt gemacht.

§. 8.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost und gekündigt sind, und welche ungeachtet der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Königlichen Eisenbahndirektion alljährlich einmal öffentlich aufgerufen.

Gehen sie dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisation ein, so erlischt jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion einmal öffentlich bekannt gemacht wird.

§. 9.

Für die Mortifikation angeblich verlorener oder vernichteter Prioritäts-Obligationen findet das im §. 30. des Statuts der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Die Mortifizirung verlorener oder vernichteter Zinskupons und Talons ist nicht statthaft.

§. 10.

Die in den vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Staatsanzeiger, eine Berliner, eine Cölner und eine Elberfelder Zeitung.

§. 11.

Den Inhabern von Prioritäts-Obligationen steht der Zutritt zu den Generalversammlungen frei, jedoch haben sie als solche nicht das Recht, sich an den Verhandlungen oder Abstimmungen zu betheiligen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter dem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Prioritäts-Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1870.

**(L. S.)** **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt. Camphausen.

**Schema A.**

**Stamm-Ende.**

**Bergisch-Märkische Prioritäts-Obligation**

**VII. Serie.**

Die Obligation ist versehen mit dem Faksimile der Herren

.........................

.........................

kontrasignirt von Herrn.......

.........................

Beigegeben:

20 Zinskupons der Serie I. für die Jahre...............

**Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.**

# Prioritäts-Obligation VII. Serie

der

## Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft

№ ..........

über

.......... **Thaler Preußisch Kurant.**

Inhaber dieser Prioritäts-Obligation hat einen Antheil von .......... Thalern an dem in Gemäßheit des umstehend abgedruckten Allerhöchsten Privilegiums emittirten Kapitale von zwanzig Millionen Thaler Preußisch Kurant Prioritäts-Obligationen VII. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

Elberfeld, den ..ten .............. 18..

**(L. S.)** Königliche Eisenbahndirektion.

Dieser Obligation sind beigegeben worden:

20 Zinskupons der Serie I. für die Jahre ..............

Ausgefertigt.

(Nr. 7616.)

Schema B.

# Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

## Talon

zu der

Prioritäts-Obligation VII. Serie №.....

gehörig.

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die zweite Serie von zwanzig Stück Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruchs erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Inhaber der Obligation.

Elberfeld, den ..ten ............... 18..

Königliche Eisenbahndirektion. (L. S.) Ausgefertigt.

Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

Serie..... **Zinskupon** №.....

zu der

Prioritäts-Obligation VII. Serie №.....

Inhaber empfängt am ..ten ........ 18.. gegen diesen Kupon an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen .... Thaler .... Sgr. Preußisch Kurant Zinsen vom ..ten ........ 18.. bis ..ten ........ 18..

Königliche Eisenbahndirektion zu Elberfeld.

Ausgefertigt.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem vorstehenden Kupon bestimmten Zahlungstermine an gerechnet, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

(Nr. 7617.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Fröndenberg nach Menden durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 2. März 1870.

# Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Deputation der Aktionaire der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft und die Königliche Eisenbahndirektion zu Elberfeld beschlossen haben, in Ausführung des §. 6. des unter dem 1. Oktober 1866. (Gesetz-Samml. S. 619 — 622.) von Uns bestätigten Nachtrages zum Statut der Gesellschaft eine Zweigbahn von Fröndenberg nach Menden herzustellen, wollen Wir der gedachten Gesellschaft zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens unter den in dem beigefügten, von Uns hierdurch bestätigten Statutnachtrage enthaltenen Bedingungen die landesherrliche Genehmigung hiermit ertheilen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften, betreffend das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf das in Rede stehende, im §. 1. des Statutnachtrages näher bezeichnete Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. März 1870.

**(L. S.)** Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

---

## Nachtrag
zum
## Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

In Ausführung des §. 6. des mittelst Allerhöchster Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 1. Oktober 1866. genehmigten Statutnachtrages wird das

das Unternehmen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft auf den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Fröndenberg nach Menden nebst denjenigen zur Belebung des Verkehrs dienlichen Anschlußbahnen zu gewerblichen Anlagen und Etablissements, deren Ausführung von dem Königlichen Handelsministerium genehmigt wird, ausgedehnt.

§. 2.

Auf das im §. 1. näher bezeichnete Unternehmen finden die Statuten und sämmtliche Statutnachträge der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, der Betriebs-Ueberlassungsvertrag vom 23. August 1850. und seine Ergänzungen, ferner der §. 9. des durch Gesetz vom 30. April 1856. genehmigten Vertrages über die Ruhr-Sieg Eisenbahn, desgleichen die zwischen der Königlichen Staats-Regierung und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft bestehenden Vereinbarungen über die Militair-, Post- und Telegraphenverwaltung und über die Beschaffung der Betriebsmittel für die Bergisch-Märkische und Ruhr-Sieg Eisenbahn Anwendung. Auch unterwirft sich die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft bezüglich desselben den Bestimmungen, welche von dem Bundeskanzler-Amte des Norddeutschen Bundes in Ansehung der Militair-, Post- und Telegraphenverwaltung erlassen sind, oder noch erlassen werden.

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).